

Überschreitet ein Unternehmer bestimmte Umsatzgrenzen nicht, so wird er als „Kleinunternehmer“ bezeichnet und kann einige Erleichterungen bei umsatzsteuerlichen Verpflichtungen in Anspruch nehmen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss dieser Unternehmer keine (monatliche oder quartalsweise) Umsatzsteuervoranmeldungen einreichen. Er darf dann aber auch keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweisen (da er diese sonst aufgrund der Rechnungsausstellung dem Finanzamt schuldet) und keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein

- Unternehmer, der im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat (NICHT: ausländischer Unternehmer) und
- dessen steuerbare Umsätze EUR 30.000,00 (Nettobetrag) im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Die maßgebenden Umsätze bei Beurteilung der EUR 30.000,00-Grenze sind

- Lieferungen und sonstige Leistungen und Eigenverbrauch im Inland
- außer Ansatz bleiben
 - Hilfgeschäfte (idR auch Grundstücksumsätze)
 - Geschäftsveräußerungen im Ganzen
 - bestimmte umsatzsteuerfreie Lieferungen und Leistungen (seit 01.01.2017)

Ausgenommene unecht befreite Umsätze

Dies betrifft **unecht befreite Umsätze** aus der Tätigkeit im Rahmen von **Heilbehandlungen** – auch als Psychotherapeut oder Heilmasseur, aus der Tätigkeit als Zahntechniker. Unecht befreite Umsätze der Blinden, von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, von **Privatlehrern**, **gemeinnützigen Vereinen**, von Pflege- und Tagesmüttern, der Krankenanstalten sowie bestimmte Umsätze von Bund, Ländern und Gemeinden.

Nicht unter die Steuerbefreiung fallen

- Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kfz und Anhängern (Einzelbesteuerung)

Toleranzgrenze bei Berechnung der EUR 30.000,00-Grenze

- Einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von 5 Kalenderjahren ist unschädlich (max EUR 34.500,00 netto) ohne dass die Begünstigungen für Kleinunternehmer aufgegeben werden müssen

Regelbesteuerungsantrag (Verzicht auf die Befreiung)

Insbesondere wenn hohe Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden können, kann es sinnvoll sein, in die normale Steuerpflicht zu optieren.

- Option ist bis zur Rechtskraft des Veranlagungsbescheides möglich
- Option bindet 5 Jahre, das heißt dass zumindest in den folgenden fünf Jahren Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden müssen
- ein Widerruf der Option kann frühestens nach fünf Jahren erfolgen und muss bis zum 31. Jänner des Jahres, für das widerrufen werden soll, beim Finanzamt eingebracht werden